

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung vom bis durchgeführt worden, bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis
4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom informiert und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
6. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten: Mo, Mi von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, Di von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Do von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum im Internet unter www.b-plan-services.de/b-server veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die ortsübliche Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am und erneut am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die 6. Änderung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung mit dem Umweltbericht wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.

Trent, den Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 6. Änderung wurde mit Verfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom erteilt.

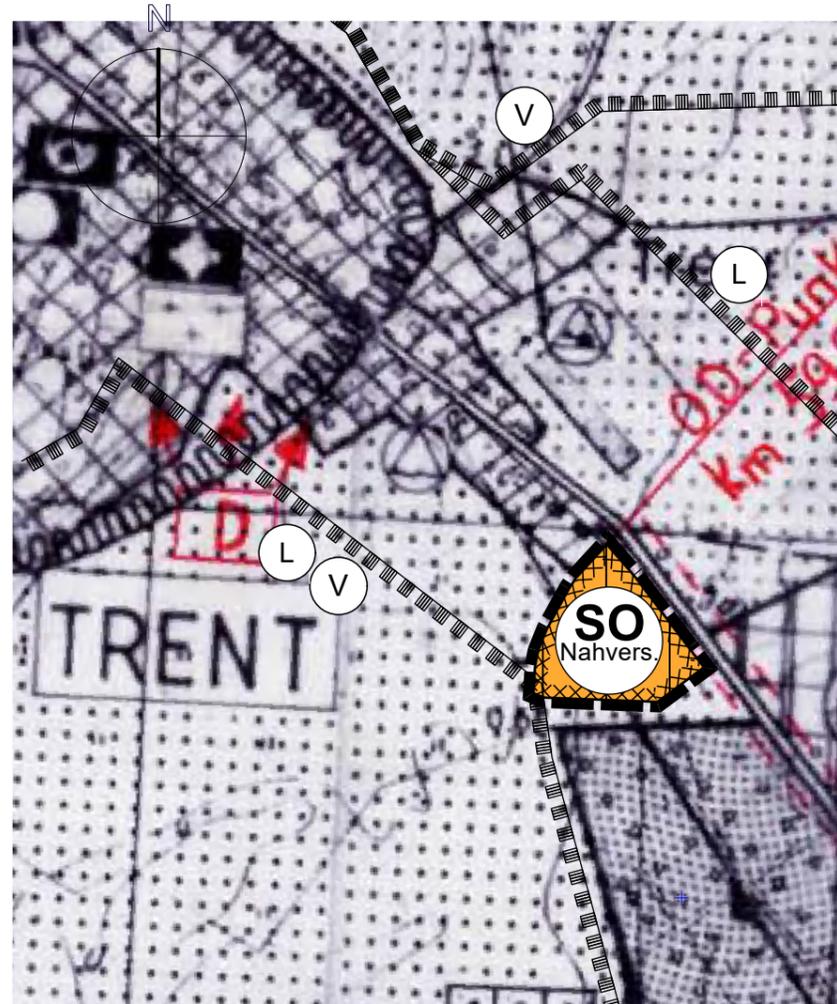
Trent, den Bürgermeister

10. Die 6. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Trent, den Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:5.000



11. Die Genehmigung der 6. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis ortsüblich durch Aushang sowie im Internet unter www.amt-westruegen.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB).

Die 6. Änderung ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Trent, den Bürgermeister

LEGENDE gemäß PlanZV

im Bereich der Änderung verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 und §§ 1-11 BauNVO)



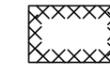
Sonderbaufläche **SO-Nahversorger**
(§1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO)

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- EU-Vogelschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Darstellung

1. **Bemessungshochwasser** Das Plangebiet ist im Fall eines Sturmhochwassers überflutungsgefährdet. Der Bemessungshochwasserstand beträgt für den Küstenabschnitt mit dem höchsten Bemessungshochwasserstand Schaproder Bodden/Udarser Wiek gemäß der aktuellen Richtlinie 2-5/2022 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ nunmehr 3,10 NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenaufwurf. Entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich.
2. **Entwässerungsgräben** Aus dem Gebiet der südlich vom Plangebiet gelegenen Kleingartenanlage verläuft eine Drainagesammelleitung in Richtung des Verbandsgrabens L 24. Die genaue Lage der Ablaufleitung ist nicht bekannt, kreuzt jedoch vermutlich das Plangebiet im südwestlichen Bereich.



Übersichtskarte unmaßstäblich (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

lars hertelt | stadtplanung und architektur

Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund
Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Trent

6.Änderung des Flächennutzungsplans

(Bereich Bebauungsplan Nr.4 „Nahversorger Trent“)

Offenlagefassung

§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

Fassung vom 27.05.2021, Stand 03.03.2025

Maßstab 1:5.000